

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Mechatronik dual, B.Eng.
Hochschule:	Technische Hochschule Aschaffenburg
Standort:	Aschaffenburg
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	15.03.2024 - 14.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in den Studiengangsunterlagen regeln, dass das Modul "Anwendungen der Elektro- und Informationstechnik" im Unternehmen absolviert wird und in selbigen den damit verbundenen Theorie-Praxis-Transfer zwischen den Lernorten beschreiben. (§ 12 Abs. 1 und 6 BayStudAkkV)

Auflage 2: Der Blended Learning-Ansatz und hier insbesondere Art und Umfang der asynchronen Lehranteile müssen angemessen beschrieben und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. (§ 12 Abs. 5, 6 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss bei dem kontinuierlichen Monitoring des Studienerfolgs die mit dem besonderen Profil des dualen Intensivstudiengangs einhergehenden Besonderheiten (unterschiedliche Lernorte, erhöhte Arbeitsbelastung, teilweise asynchrone Onlinelehre) angemessen berücksichtigen. (§ 14 i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 - Ausweis der Verzahnungselemente in den Studiengangsunterlagen (§ 12 Abs. 1 und 6 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt den folgenden Sachverhalt: "Die Ausbildung in den beiden dualen Studiengängen erfolgt an den Lernorten Hochschule und Kooperationsunternehmen. Die Praxismodule, die Studienarbeit (Modul „Anwendungen der Elektro- und Informationstechnik“ bzw. „Mechatronik“) sowie die Bachelorarbeit werden dabei in den Unternehmen absolviert." (Akkreditierungsbericht, S. 17).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass weder die Prüfungsordnung noch die Modulbeschreibung zum Modul "Anwendungen der Elektro- und Informationstechnik" erkennbare Hinweise hinsichtlich des im Akkreditierungsbericht beschriebenen Theorie-Praxis-Transfers, der einem Verzahnungselement im Rahmen des dualen Studiums immanent ist, aufweisen. Sofern es sich bei diesem Modul um ein Element der inhaltlichen Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und Betrieb handelt, so wie im Akkreditierungsbericht dargestellt, so muss dies aus der Modulbeschreibung oder der Prüfungsordnung hervorgehen. Diesbezüglich erteilt der Akkreditierungsrat - abweichend vom Vorschlag des Gutachtergremiums - eine Auflage.

Auflage 2 - Didaktisches Konzept zu Blended Learning-Elementen des Studiengangs (§§ 12 Abs. 5 und 6 BayStudAkkV)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt den folgenden Sachverhalt: "In den vorliegenden dualen Studiengängen sind – wie schon angesprochen – Praxismodule vorgesehen, die in der Vorlesungszeit an zwei Tagen wöchentlich im Unternehmen absolviert werden. Inhalte, die nicht dual Studierende an diesen beiden Tagen an der Hochschule behandeln, werden den dual Studierenden über asynchron verfügbare Lehrmaterialien bereitgestellt." (Akkreditierungsbericht, S. 24).

Der Selbstevaluationsbericht führt hierzu weiter aus: "Das hochschulseitige Lehrangebot in den beiden dualen Studiengängen wird im Wesentlichen im Präsenzstudium und zu einem kleineren Teil durch die Bereitstellung von elektronisch verfügbarem Lehrmaterial erbracht. Damit ist es möglich, den Präsenzzeitraum an der Hochschule auf drei Tage je Woche zu begrenzen, so dass die Studierenden an zwei Tagen der Woche am Lernort „Unternehmen“ tätig sind und dort ihre Praxismodule absolvieren. Mit der Bereitstellung des asynchron verfügbaren elektronischen Lehrmaterials besteht für die Studierenden die Möglichkeit, den damit verbundenen Workload zeitlich und örtlich flexibel im Selbststudium und damit weitgehend selbstbestimmt zu erbringen. Durch die regelmäßige, wöchentlich stattfindende Interaktion mit den Lehrenden können offene Fragen insbesondere zu den im Selbststudium erarbeiteten Inhalten zeitnah geklärt werden." (Selbstevaluationsbericht, S. 19)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass aus den Studiengangsunterlagen jedoch nicht eindeutig hervorgeht, wie hoch der Anteil an asynchroner Lehre ist und wie dieser konkret umgesetzt wird. Entsprechende (didaktische) Konzepte lassen die Antragsunterlagen vermissen. In den Beschreibungen der Pflichtmodule findet sich lediglich unter Lehrform jeweils der generische Hinweis

„blended learning“. Ein erhöhter Grad an Transparenz erscheint jedoch vor dem Hintergrund der besonderen Studienorganisation des dualen Intensivstudiengangs nach Ansicht des Akkreditierungsrates essenziell, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Studierbarkeit, die laut Akkreditierungsbericht durch den Blended Learning-Ansatz gefördert werden soll. (§ 12 Abs. 5, 6 BayStudAkkV).

Hierzu sieht der Akkreditierungsrat - abweichend vom Vorschlag des Gutachtergremiums - eine Auflage vor: Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung weitere Informationen zur konkreten Umsetzung des asynchronen Lehranteils im Studiengang bereitstellen.

Auflage 3 - Evaluation der besonderen Profilvermerkmale (§14 i.V.m. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium konstatiert im Rahmen seiner Bewertung auf S. 27f. des Akkreditierungsbericht: "Nach Angaben der Hochschule werden die dual Studierenden aufgrund der bisher geringen Studierendenzahl nicht gesondert evaluiert. Die Hochschule sollte bei steigenden Studierendenzahlen eine separate Befragung der dual Studierenden anstreben, insbesondere um die erhöhte studentische Arbeitsbelastung in diesen Studiengängen und die Qualität der bereitgestellten Lehrmaterialien für die asynchrone Onlinelehre regelmäßig zu überprüfen. Beide Aspekte sind für den Studienerfolg der dual Studierenden von elementarer Bedeutung und sollten daher regelmäßig überprüft werden."

Das Kriterium Studienerfolg wird als erfüllt bewertet. Dieser Bewertung kann sich der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt anschließen.

Die Hochschule sieht für den vorliegenden Studiengang eine Reihe von besonderen Profilvermerkmalen gemäß § 12 Abs. 6 BayStudAkkV vor: Es handelt sich hierbei um einen dualen Intensivstudiengang, der Blended Learning-Elemente beinhaltet. Diese Profilvermerkmale sind in das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs gemäß § 14 BayStudAkkV einzubeziehen, da sich dieses nach Ansicht des Akkreditierungsrates immer auf den Studiengang in seiner Gesamtheit beziehen muss und nicht nur Teile davon berücksichtigen darf. Der Akkreditierungsrat stellt - den Ausführungen des Akkreditierungsberichts folgend - fest, dass der zurzeit im Einsatz befindliche Evaluationsbogen lediglich auf die Evaluation des Präsenzunterrichts ausgelegt ist. Die Einbeziehung des zweiten Lernorts im Rahmen des dualen Studiums ist nicht erkennbar, jedoch im Hinblick auf die Ausführungen der Begründung zu § 12 Abs. 6 BayStudAkkV notwendig. Ebenso wenig ist aus den eingereichten Unterlagen erkennbar, ob und wenn ja in welcher Form die Hochschule das Modell der asynchronen Online-Lehre im Blended-Learning-Format evaluiert und wie sie sich dem Monitoring des Intensiv-Charakters des Studiengangs widmet.

Diesbezüglich ist dem kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs ein Defizit zu attestieren, weshalb der Akkreditierungsrat - abweichend vom Vorschlag des Gutachtergremiums - eine Auflage vorsieht: Die Hochschule muss spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachweisen, dass sie die besonderen Profilvermerkmale des Studiengangs im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings angemessen berücksichtigt.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

